

**Kantonale Verordnung betreffend Betäubungsmittel
(Betäubungsmittelverordnung)**

Vom 7. September 2004 (Stand 16. September 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951¹⁾ sowie der Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV) vom 29. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Zuständige kantonale Behörden im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Betäubungsmittelverordnung sind:

- a) das Sanitätsdepartement³⁾ für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zum Detailhandel mit Betäubungsmitteln gemäss Art. 9 Abs. 2a, 12 und 14 des BetmG;
- b) die Gesundheitsdienste für die Entgegennahme der Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht und deren weitere Behandlung gemäss Art. 15 BetmG, für die Durchführung der Kontrolle gemäss Art. 16–18 BetmG und Art. 68a BetmV sowie für den Informationsaustausch zwischen dem Institut und den Kantonen gemäss Art. 22 Abs. 4 und 5 der BetmV;
- c) die Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung und die Verzeigungen gemäss Art. 28 Abs. 1 BetmG.

§ 2

¹⁾ Die Staatsanwaltschaft erstattet gemäss Art. 29 Abs. 1 BetmG dem Bundesamt für Polizei rechtzeitig Mitteilung über jede von ihr wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitete Strafverfolgung.

§ 3

¹⁾ Für Bewilligungserteilung und Änderung von Bewilligungen oder für sonstige Verfügungen kann das Sanitätsdepartement⁴⁾ Gebühren von CHF 100 bis CHF 2000 (je nach Aufwand) erheben.

²⁾ Für die Kontrolltätigkeit und Verfügungen der Gesundheitsdienste können Gebühren von CHF 100 bis CHF 2000 (je nach Aufwand) erhoben werden.

³⁾ SR [812.121](#).

§ 4

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁵⁾

² Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die kantonale Verordnung betreffend Betäubungsmittel vom 13. Juni 1952 aufgehoben.

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV) vom 25. Mai 2011 (SR [812.121.1](#)).

³⁾ § 1 lit. a: Umbenennung "Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt" in "Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt" durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁴⁾ § 3 Abs. 1: Umbenennung "Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt" in "Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt" durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁵⁾ Wirksam seit 16. 9. 2004.